

Satzung des Kreissportbundes Havelland e.V.

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1.

Der am 21.5.1990 gegründete Kreissportbund Rathenow führt den Namen "Kreissportbund Havelland e.V." (im folgenden KSB genannt) und hat seinen Sitz in Rathenow.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

2.

Der KSB ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Brandenburg und im Deutschen Olympischen Sportbund.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist der Interessenvertreter:

- der im Territorium des Kreises Havelland ansässigen Sportvereine und Fachverbände sowie anderer Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung (im Folgenden als Mitglieder bezeichnet)
- andere nichtgemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des KSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.

2.

Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Seine Aufgaben sind:

- 3.1. Förderung und Entwicklung des Sports für alle,
- 3.2. die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber den Kommunen, Behörden, Privatpersonen und Einrichtungen sowie den Medien,
- 3.3. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- 3.4. Förderung des Sports der Behinderten und der Senioren,
- 3.5. Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine,
- 3.6. Förderung des Sportstättenbaus,
- 3.7. Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen mit allen Trägern des Sports,
- 3.8. Förderung der Zusammenarbeit der Fachverbände,
- 3.9. Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport,
- 3.10. die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
- 3.11. Der KSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der KSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten

entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

Der KSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu treffen.

4.

Die Organe des KSB (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5.

Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied im KSB können alle gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine und Fachverbände sowie andere Vereine mit besonderer sportlicher Aufgabenstellung des Kreises Havelland sein.

Andere nichtgemeinnützige Körperschaften, die entsprechend den Grundsätzen des KSB tätig sind, können als Ausnahme aufgenommen werden.

Sie werden im KSB durch Personen vertreten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des KSB zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.

Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an den Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der schriftlich beantragt werden muss. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahreschluss.

4.

Ein Mitglied oder eine Person kann aus dem KSB wegen Verstoßes gegen die Satzung, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen ausgeschlossen werden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Kreissporttag oder an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

5.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des KSB.

6.

Bei einer Streichung im Vereinsregister erlischt die Mitgliedschaft.

7.

Die Mitgliedschaft im KSB setzt die Mitgliedschaft im LSB Brandenburg e.V. voraus. Bei Verlust der Mitgliedschaft beim LSB Brandenburg e.V. endet auch die Mitgliedschaft im KSB.

§ 5

Rechte und Pflichten

1.

Die Mitglieder des KSB sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich.

Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des KSB teilzunehmen.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

2.1. entsprechend der Satzung und den Beschlüssen vom Kreissporttag bzw. Mitgliederversammlungen des KSB zu handeln,

2.2. von der Einhaltung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sind die Satzungen nichtgemeinnütziger Mitglieder ausgenommen,

2.3. Beiträge und Umlagen, die vom Kreissporttag bzw. von den Mitgliederversammlungen beschlossen werden, termingerecht zu entrichten.

Nichtgemeinnützige Mitglieder haben die gleichen Pflichten zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

3.

Die Mitglieder beschließen eine Finanzordnung.

§ 6

Organe

Die Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag

2. die Mitgliederversammlung

3. der Vorstand

4. die Kassenprüfer

5. die Beschwerdekommision

§ 7

Der Kreissporttag

1.

Oberstes Organ des KSB ist der Kreissporttag.

2.

Der Kreissporttag setzt sich aus folgenden Delegierten der Mitgliedsorganisationen zusammen:

bis zu	250	Mitgliedern	1 Delegierte/r
bis zu	500	Mitgliedern	2 Delegierte
bis zu	1.000	Mitgliedern	3 Delegierte

je weitere angefangene 1.000 Mitglieder je einen Delegierten, sowie den Mitgliedern des Vorstandes mit je 1 Stimme.

Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 01. Januar des laufenden Jahres.

3.

Der Kreissporttag ist zuständig für:

- 3.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- 3.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 3.3. Entlastung und Wahl des Vorstandes, Bestätigung des/der Vorsitzenden der Kreissportjugend als Vorstandsmitglied, sofern dies erforderlich ist,
- 3.4. Wahl der Kassenprüfer,
- 3.5. Wahl der Beschwerdekommision,
- 3.6. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- 3.7. Satzungsänderungen,
- 3.8. Beschlussfassung über Anträge,
- 3.9. Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Abs.2,
- 3.10. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Person nach § 4, Abs. 4,
- 3.11. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 3.12. Wahl der Mitglieder von Ausschüssen,
- 3.13. Auflösung des KSB.

4.

Die Kreissporttage finden im gleichen Rhythmus wie die Landessporttage des Landessportbundes Brandenburg statt, jedoch jeweils innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres.

5.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher bzw. elektronischer Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung und dem Termin des Kreissporttages muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung des Kreissporttages ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

6.

Ein außerordentlicher Kreissporttag ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- 6.1. der Vorstand beschließt oder
- 6.2. mit den Stimmen von mindestens 20 Delegierten beantragt wird.

7.

Der Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies mit den Stimmen von mindestens 5 Delegierten beantragt wird.

8.

Anträge können gestellt werden:

- 8.1. von jedem Mitglied,
- 8.2. vom Vorstand.

9.

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich beim Vorstand des KSB eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

10.

Über andere Anträge kann auf dem Kreissporttag nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor dem Kreissporttag eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur auf dem Kreissporttag behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

11.

Über Beschlüsse des Kreissporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Sportvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes binnen zwei Monaten zuzusenden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

12.

Stimmrecht und Wählbarkeit:

Alle Delegierten des Kreissporttages besitzen Stimmrecht und Wahlrecht.

Alle Delegierten des Kreissporttages sind wählbar.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Vereine und Fachverbände sowie dem Vorstand.

2.

Die Vertreter der Vereine und Fachverbände sowie die Mitglieder des Vorstandes des KSB sind mit je 1 Stimme wahlberechtigt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

3.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

3.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

3.3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Haushaltsjahr,

3.4. Genehmigung des Haushaltsplanes,

3.5. Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,

3.6. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes oder einer Person nach § 4, Abs. 4,

3.7. Beschlussfassung über Anträge, sofern sie nicht dem Kreissporttag überlassen bleiben sollen,

3.8. die Bestätigung des/der Vorsitzenden der Kreissportjugend nach Wahlen der KSJ als Vorstandsmitglied, sofern dies erforderlich ist.

3.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

4.

Die Mitgliederversammlung tritt in den Jahren zusammen, in denen kein Kreissporttag stattfindet.

5.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Stellung von Anträgen gelten die Regelungen des § 7, Abs. 5,6,7,8 und 10.

6.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Sportvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes binnen zwei Monaten zuzusenden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem/der 1. Vorsitzenden

1.2. dem/der 2. Vorsitzenden

1.3. dem Kassenwart/der Kassenwartin

1.4. dem/der Vorsitzenden der Kreissportjugend

1.5. bis zu sechs weiteren Mitgliedern

2.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung des KSB sowie der Beschlüsse des Kreissporttages und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein/ihr Vertreter. Der/Die Vorsitzende der Kreissportjugend kann ein anderes Vorstandsmitglied der KSJ mit Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen des KSB delegieren.

Der Geschäftsführer hat beratende Stimme. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3.

Vorstand im Sinne der Gerichtbarkeit sind:

3.1. der/die 1. Vorsitzende

3.2. der/die 2. Vorsitzende

3.3. der Kassenwart/die Kassenwartin

Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSB durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

4.

Der/Die 1. Vorsitzende leitet den Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung. Er kann ein Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5.

Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin und bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder werden vom Kreissporttag gewählt. Der/Die Vorsitzende der Kreissportjugend wird vom Kreissporttag bzw. von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied bestätigt.

§ 10

Die Kreissportjugend

1.

Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des KSB.

Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2.

Die Kreissportjugend gibt sich eine eigene Ordnung.

3.

Die Zusammensetzung des Jugendsporttages und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 11

Ehrenmitglieder

1.

Personen, die sich um den Sport im Kreis Havelland verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Delegierten des Kreissporttages bzw. der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

2.

Ehrenmitglieder haben auf dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

3.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Kreissporttag oder der Mitgliederversammlung ab-erkannt werden.

§ 12

Kassenprüfer

1.

Der Kreissporttag wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer/innen.

Als Kassenprüfer/in kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 3 mittelbar dem KSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. kein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

2.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse und die Buchführung des KSB auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen.

3.

Die Kassenprüfer/innen berichten dem Kreissporttag und der Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschwerdekommision

1.

Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist.

2.

Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des KSB nicht unterworfen.

3.

Der KSB wählt für die Dauer von vier Jahren drei Mitglieder/innen der Beschwerdekommision. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 3 mittelbar dem KSB angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. kein Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

§ 14

Auflösung

1.

Für die Auflösung des KSB entscheidet ein hierfür besonders einberufener Kreissporttag mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten.

2.

Bei Auflösung des KSB oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des KSB dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12. April 1991 vom außerordentlichen Kreissporttag des Kreissportbundes Rathenow e.V. beschlossen worden.

Änderungen/Ergänzungen:

Die beschlossene Satzungsänderung auf dem außerordentlichen Kreissporttag am 11. Dezember 1993 wurde in der vorliegenden Form eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung auf dem Kreissporttag am 23.03.1996 wurde in der vorliegenden Form eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung auf dem Kreissporttag am 25.03.2000 wurde in der vorliegenden Form eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung auf dem Kreissporttag am 29.03.2008 wurde in der vorliegenden Form eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung auf dem Kreissporttag am 25.02.2012 wurde in der vorliegenden Form eingearbeitet.

Die beschlossene Satzungsänderung auf dem Kreissporttag am 02.03.2016 wurde in der vorliegenden Form eingearbeitet.